

Gemeinde Markt Nandlstadt
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung zur Stichwahl

des Oberbürgermeisters/ersten Bürgermeisters Landrats

am 29. März 2020

1. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich durch Briefwahl.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Wahlschein hat.
3. Jede/r Stimmberechtigte erhält vom Markt Nandlstadt folgende Unterlagen zugesandt:
 - einen Wahlschein
 - einen Stimmzettel für die Stichwahl des Landrats des Landkreises Freising,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

4. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Wahlschein nicht bis spätestens 25.03.2020 zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag (Samstag, 28.03.2020) um 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Das Wahlamt des Marktes Nandlstadt ist für die Erteilung von neuen Wahlscheinen zusätzlich zu den üblichen Öffnungszeiten zu folgenden Zeiten nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08756/9610-18) zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag, 23.03. und Dienstag, 24.03.2020	08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch, 25.03.2020	08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag, 26.03.2020	08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag, 27.03.2020	08:00 bis 15:00 Uhr
Samstag, 28.03.2020	08:00 bis 12:00 Uhr

5. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Ein Einwurf in den Briefkasten des Rathauses des Marktes Nandlstadt ist ebenso ausreichend.
6. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um _____ 16:00 _____ Uhr in

0011 Rathaus Sitzungssaal, Rathausplatz 1, Nandlstadt 0012 Rathaus Foyer 1. OG, Rathausplatz 1, Nandlstadt 0013 Rathaus Trauungszimmer, Rathausplatz 1, Nandlstadt
--

zusammen.

7. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

8. Jede/r Stimmberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

24.03.2020

Michael Reithmeier, Wahlleiter

Angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: _____ im _____